

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Hausordnung zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch keine anderen Mieter benachteiligt werden, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Allgemeinräume einem/einer Hauswart/in übertragen ist.

- Das Deponieren von Geräten, Möbeln, Fahrzeugen (Kinderwagen, Motor- und Fahrräder, Kinderfahrzeuge), Schuhen, Kehricht, etc. im Treppenhaus, in den Keller- oder Estrichvorplätzen oder in den anderen allgemeinen und gemeinschaftlich benutzten Räumen und vor dem Haus ist nicht gestattet.
- Fahrzeuge wie Velos, Mofas, etc. dürfen nicht in der Wohnung abgestellt werden.
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche, ist nicht gestattet.
- Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und andere Schmutz enthaltende Gegenstände sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden. Tropfende Gegenstände, Wäsche und ähnliches dürfen nicht über die Fassade gehängt werden.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren, insbesondere von TV-Satellitenschüsseln, ist nicht erlaubt. Ferner dürfen auf den Balkonen keine Gegenstände aufgestellt werden, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Grillieren auf den Balkonen ausser mit Gas- und Elektrogrill ist verboten.
- Die Installation eigener Waschmaschinen/Tumbler in den Wohnungen, ausser von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, ist nicht gestattet.

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist das Baden und Duschen zu unterlassen. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern und Türen und auf Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Sicherheit

Die Haustüre ist abends ab 21.00 Uhr von jedem Benutzer abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen ins Freie führenden Türen. Hausbewohner, welche die Haustüre zwischen abends 21.00 Uhr und morgens 07.00 öffnen, sind verpflichtet, diese wieder mit dem Schlüssel zu schliessen. Die Türen zu Keller- und Estricheingang, Velo- und Abstellräumen sind stets geschlossen zu halten.

Waschküche, Trockenräume

Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung der Wasch- und Trockenautomaten sind in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörigen Apparate und Einrichtungen sind nach der Wäsche einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf keine Wäsche im Freien aufgehängt werden. Im Übrigen gilt die Waschordnung, welche im Waschraum angeschlagen ist.

Lift (falls vorhanden)

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Heizungs- und Warmwasserleitung

Um ein Einfrieren der Leitung und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

Grünflächen, Kinderspielplatz

Für die Benützung der Grünflächen und Kinderspielplätze sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswartes zu befolgen. Das Fußballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt. Ebenso darf auf Freiflächen der Liegenschaft, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen oder Plätzen, nicht grilliert werden.

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt. Ausnahmsweises Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung jederzeit widerrufen werden.

Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen teilweise Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den Containern zu deponieren. Steht kein Container zur Verfügung, so dürfen die Kehrichtsäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages vor das Haus gestellt werden.

Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

Garagen, Parkplätze, Mofas und Velos

Auf den Parkplätzen und in Autoeinstellhallen dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Es gelten die speziellen Bestimmungen in den Mietverträgen.

Garagenvorplätze und Parkplätze sind von den Mietern zu reinigen.

Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

Mofas und Velos sind, sofern vorhanden, in den dafür vorgesehenen Räumen oder Unterständen abzustellen. Das Abstellen von Mofas und Velos vor dem Hauseingang oder an der Fassade ist verboten.

Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlung, der Plattenwege sowie der Laubengänge usw. mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist generell verboten.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von den dafür verantwortlichen Mietern sofort zu beseitigen. Jeder Mieter hat, sofern nicht ein/e Hauswart/in damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan bzw. min. 1x in der Woche für einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, Treppenhausfenster und Podest zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Keller und Estrich sind von den Mietern ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

- Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Die Wohnungen sind täglich mehrmals während einiger Minuten vollständig zu lüften.
- Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.
- Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasurangreifenden Badezusätze verwendet werden.
- In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.
- Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz!), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.
- Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft erneuert wird. Die Kellerfenster sind im Winter zu schliessen.